

**Auszug aus der Friedhofsordnung der Gemeinde Dautphetal
in der Fassung vom 12.12.2011**

**§ 35
Regelungen für „Grüne Grabfelder“**

(1) Die Vorschriften der § 33 und § 34 gelten analog. Darüber hinaus gehend werden die nachstehenden abweichenden Regelungen festgelegt

(a) Die von den Nutzungsberechtigten zu gestaltende Fläche der Grabstätte beträgt 1,0 m Länge x 1,0 m Breite.

(b)

Buchenau	Elmshausen	Friedensdorf-Neu	Hommertshausen-Neu
Die Grabstätten werden am Kopfende sowie seitlich mit Betonplatten eingefasst.	Die Grabstätten werden am Kopfende sowie seitlich mit Betonplatten eingefasst.	Die Grabstätten werden am Kopfende sowie seitlich mit Betonplatten eingefasst.	Die Grabstätten werden am Kopfende mit Betonplatten sowie seitlich mit einer Splittaufschüttung eingefasst.
Am Fußende der Grabstätte ist eine bodengleiche Einfassung aus Stein (max. Breite 13 cm) zulässig. Es darf nicht mehr als 1/3 der zu gestaltenden Fläche durch Grababdeckplatten / Kies abgedeckt werden.	Abdeckplatten und Kiesabdeckungen sowie nichtpflanzliche Einfassungen sind nicht zulässig.	Abdeckplatten und Kiesabdeckungen sowie nichtpflanzliche Einfassungen sind nicht zulässig.	Bodengleiche Grabeinfassungen in der Größe des durch die Nutzungsberechtigten zu gestaltenden Teils der Grabstätte sind zulässig. .
Die Grabmale müssen optisch eine Einheit bilden.	Die Grabmale müssen optisch eine Einheit bilden.	Die Grabmale müssen optisch eine Einheit bilden.	
Die Ansichtsfläche stehender Grabmale beträgt je Grabstelle maximal 0,55 m ² , bei liegenden Grabmalen und Lehnplatten maximal 0,40 m ² .	Die Ansichtsfläche stehender Grabmale beträgt je Grabstelle maximal 0,55 m ² , bei liegenden Grabmalen und Lehnplatten maximal 0,40 m ² .	Die Ansichtsfläche stehender Grabmale beträgt je Grabstelle maximal 0,55 m ² , bei liegenden Grabmalen und Lehnplatten maximal 0,40 m ² .	

Bitte den unteren Teil abtrennen und unterschrieben an die Gemeindeverwaltung zurück geben!

Der/Die Nutzungsberechtigte _____

der Grabstelle der/des _____

auf dem Friedhof in _____

gibt in Anerkenntnis des oben genannten Auszuges aus der Friedhofsordnung der Gemeinde Dautphetal verbindlich folgende Erklärung ab:

"Ich bin Nutzungsberechtigter der o.g. Grabstelle/n. Ich verpflichte mich, für die Einhaltung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabfelder und Friedhofsteile gem. § 29 Friedhofsordnung bezüglich der von mir genutzten Grabstelle Sorge zu tragen."

Dautphetal, den _____ **X** _____

(Unterschrift des Nutzungsberechtigten)